

II-1640 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 25. AUG. 1987

Zl. 01041/76-Pr.Alb/87

699/AB

1987 -08- 26

zu 624/J

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Blau-Meissner
und Kollegen Nr. 26. Juni 1987 betreffend
Forststraßen im Bereich der Österreichischen
Bundesforste

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Leopold Gratz

Parlament
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum
Nationalrat Blau-Meissner und Kollegen, Nr. 624/J, betreffend Forst-
straßen im Bereich der Österreichischen Bundesforste, beehre ich
mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Das Ausmaß der mit Lastkraftwagen befahrbaren Forststraßen im Be-
reich der Österreichischen Bundesforste im Jahre 1980 (einschließ-

- 2 -

lich Anteil an Interessenschaftsstraßen) und der jährliche Zugang seither, gegliedert nach Bundesländern, sind aus der nachstehenden Tabelle zu ersehen. Die Zordnung zu einem Bundesland erfolgte nach Maßgabe des Sitzes der Forstverwaltung, wobei die nur rund 500 ha große Waldfläche in Vorarlberg bei Tirol miterfaßt ist.

	Stand		Zugang					Stand
	Ende						Anfang	
	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987
Wien	74	1	1	-	1	-	-	77 km
NÖ	1.517	39	16	32	8	3	6	1.621 km
Bgld.	69	5	2	2	1	1	1	81 km
Stmk.	1.467	31	31	62	18	15	23	1.647 km
Ktn.	288	11	11	-	8	-	-	318 km
OÖ	2.420	40	52	25	23	8	12	2.580 km
Sbg.	1.786	48	79	49	33	17	44	2.056 km
Tirol	1.189	25	39	50	15	32	3	1.353 km
Zus.	8.810	200	231	220	107	76	89	9.733 km

Zu Frage 2:

Die Kosten (Sach- und Lohnaufwand mit Lohnnebenkosten) für den Bau von mit Lastkraftwagen befahrbaren Forststraßen seit 1980 (einschließlich anteilmäßige Beteiligung am Bau von Interessenschaftsstraßen) betragen:

1981 S	114,913.561,--
1982 S	89,442.904,--
1983 S	82,642.882,--
1984 S	66,577.803,--
1985 S	42,125.200,--
1986 S	41,664.962,--

- 3 -

Hiezu ist zu bemerken, daß sich der Bau einer Forststraße meist über mehrere Jahre erstreckt und daher die in einem Jahr aufgelaufenen Kosten keineswegs den in diesem Jahr fertiggestellten Straßen zugeordnet werden können. Im übrigen ergeben sich vom Gelände her unterschiedliche Baukosten.

Zu Frage 3:

Beim Forststraßenbau sind die Bestimmungen des Forstgesetzes und der Naturschutzgesetze zu beachten. Behördliche Vorschriften bzw. Auflagen sind zu erfüllen.

Innerhalb der Österreichischen Bundesforste besteht die Weisung, beim Forststraßenbau möglichst landschaftsschonend vorzugehen. Dies bezieht sich auf die Trassenwahl, auf die Bauausführung und auf Wiederbegrünungsmaßnahmen. Auf die unschädliche Wasserableitung ist genauso zu achten, wie auf die Einbindung von Wanderwegen.

Die Straßenbreite soll so dimensioniert sein, daß die Holzabfuhr mit Lastkraftwagen, allenfalls mit Anhänger, möglich ist (je nach den Geländebedingungen zwischen 3 und 4 Meter mit Verbreiterungen bei Ausweichen und in Kurven). Je nach den Erfordernissen und Möglichkeiten wird in manchen Bereichen auch Vorsorge getroffen, daß entlang der Straße Holz zwischengelagert werden kann.

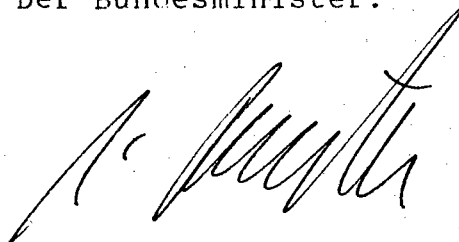
Zu Frage 4:

Im Wirtschaftswald ist bei den Österreichischen Bundesforsten die Erschließung mit den unbedingt notwendigen Forststraßen weitgehend abgeschlossen, sodaß in den kommenden Jahren nur mehr ein gewisser Restbedarf zu decken ist.

- 4 -

In dem meist noch unerschlossenen Schutzwald sind jedoch Straßenbauten in der Regel Voraussetzung für die Durchführung notwendiger Sanierungsmaßnahmen.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Pust' or similar, written in a cursive style.